

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Navis

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Navis in seiner Sitzung vom 10.09.2014 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

- | | |
|----------------|----------|
| a) Einzelgrab | EUR 12,- |
| b) Doppelgrab | EUR 24,- |
| c) Urnennische | EUR 12,- |

(2) Für den Ankauf einer Grabstätte wird eine einmalige Abgabe von € 150,- eingehoben.

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Navis. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Aufbahrungskapelle ist an die Gemeinde Navis keine Gebühr zu entrichten. Die Benützung ist mit dem Pfarramt Navis zu vereinbaren.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EUR 255,- die Gebühr nach §3 (Graböffnungsgebühr) bleibt davon unberührt.

§6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

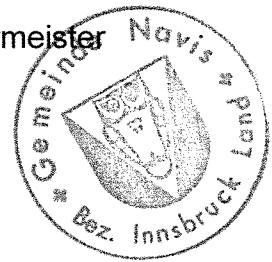
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am: 29.09.2014